

STADT ROSENFELD
ZOLLERNALBKREIS

Eine
Bun
Württemberg
dieses Bebauungsplanes wird nach §
Abs. 4 GemO unbeschädlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb
eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber
der Stadt geltend gemacht worden ist; Der Sachverhalt, der die
Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht,
die Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg
S a t z u n g
über die erste Änderung des Bebauungsplans "Hofäcker"
in Rosenfeld-Brittheim

Aufgrund von § 10 des Bundesbaugesetzes, § 73 der Landesbauord-
nung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 4 der Gemeindeord-
nung für Baden-Württemberg in den jeweils geltenden Fassungen
hat der Gemeinderat am 04. Oktober 1984 die erste Bebauungsplan-
änderung "Hofäcker" in Rosenfeld-Brittheim als

S a t z u n g

beschlossen:

§ 1

Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplans

1. Der vorgenannte Bebauungsplan besteht aus den nachstehend be-
zeichneten Anlagen 1 und 2, die Bestandteil dieser Satzung sind
und zwar:

1. Lageplan vom 04. Oktober 1984, gefertigt vom
Ing.-Büro Albert Mauthe, Balingen-Ostdorf

2. Begründung.

2. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ergibt sich aus der An-
lage 1, in der seine Grenzen eingezeichnet sind.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes (BBauG) sowie der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und aufgrund der GemO bei der Aufstellung dieses Bebauungsplanes wird nach § 155 a Bundesbaugesetz und § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung sowie über die Genehmigung und die Bekanntmachung des Bebauungsplanes verletzt worden sind.

Rosenfeld, den 04. Oktober 1984




Bürgermeister

Bekanntmachung: 29.11.1984 04/10.84